\$ 2.

Gegen Anordnung der Leiteren findet, joweit nicht Besonderes hierüber in diesem Geseige versigst ist, ausschließtell einmaliger Acturs an die munittelbar voracietete Behörde istat, iedoch ohne aufschiedende Zistruma.

8 3.

Die nach § 57 bes Reichjogesetzes zu leistenben Entschädigungen werben aus ber Staatskalle gewährt.

\$ 4.

An ben fällen ber § 62 bes Heidingefeigen mirb ebenfonnenin Chrisfoldbigung genebbt mie beis in ben 75illen ber §§ 81 min bla Berleiten Wefetges erfolgt. Die einer ber in ben einfoldsgenben Barngauphen worgefeinem fäller wortiget, fil, wenn eine Gutzfoldbigung verlangt wirb, von dem berettfenben Gemeinbeweifunk, beneum in Gutzfoldbigung verlangt wirb, von dem berettfenben (Gemeinbeweifunk), fomeir nichtig, unter Zugleitung bee Vandthierungtes jorgfülltig un erfeitere umb fertundelten.

§ 5.

Der geneim Rerth der auf poliziellig Ausodunun getüberen oder nach biefer Ausodunun au der Seude gefallenen Ehrer unst funtilität vor der Tödbung, befuße Ermitetung der Entfeldbaltung durch Schätzung, feltgefettt werden. Die Schätzung der dur stelliger zur Verlängung befordenen Erheiten so der Abstragtigen, Klöfag 2 sub 2) erfolgt ingleich nach Zeitstellung des Arantfeitsulundens der Züerren.

Steht jest, daß in Gemäßheit dieses Geseues (§ 4) oder der §§ 61 und 63 des Reichogesebes teine Entschäftigung au gewähren ist, so unterbleibt die Schätung.

\$ 6.

Die Schäugung erfolgt unter Beobachung der Beführungen in § 50 bes Beidogspfleus, powie unter Veilung des Geneinkonschaubes durch eine aus bem kundthierenzite oder in dessen der bestätelt gestätelt, dass solltigen der beingenden Gründen einem underen approdutera Thierenzite (verf. § 2 706. 3 des Biedogsgeleven und zugle Cadwerflähöller beitelneb Aummission, deren Juffglieber, auf Missenspie der Beine der Beneinkovorstande mittels Aumbildogs, au verpflichten führ

Der verpflichten führ

Der

Hir jeden Landrathsamtobezirk wird vom Bezirksansichun auf jedes Jahr in dem Monat Dezember des voransgehenden Jahres eine Lifte von geeigneten